

Exit – Pop-up

LG Düsseldorf, 26.3.2003, 2a O 186/02

Kläger und Beklagter sind Anbieter von Internet-Erotik. Nach Besuch der Seite öffnet sich ein Fenster zur Installation von Software (Dialer). Wird dies abgelehnt, so wird ein Fenster angezeigt, das es erlaubt, zurück zur Auto-Installation zu gelangen, oder die Software manuell zu installieren (=Datei-Download). Ein Abbruch ist nur durch Schließen des Fensters über das Fenster-Menü (Kreuz rechts oben) möglich. Erfolgt dies, so öffnen sich ungefragt sechs bis acht neue Fenster mit Webseiten. Bei einem Versuch, diese Fenster zu schließen, wird jedes Mal ein neues Fenster geöffnet. Ein vollständiger Ausstieg ist nur über den Taskmanager oder das Beenden des Browsers möglich.

Auch die Klägerin verwendet auf ihrer Seite Pop-ups.

Klagebegehren:

Nach einer abgegebenen Unterlassungserklärung wird über die Abmahngebühren (=die Rechtsanwaltskosten) verhandelt. Hierzu ist zu beurteilen ob die Abmahnung berechtigt war. Es kommt daher darauf an, ob die Verwendung von Exit-Pop-ups (neben anderen hier nicht behandelten Elementen) wettbewerbswidrig (§ 1 UWG) ist.

Wettbewerbswidrigkeit bei Google AdWords

OLG Köln, 8.6.2004, 6 W 59/04

Klägerin und Kläger vertreiben Flüssiggas. Bei Eingabe des Namens der Klägerin, der auch als Marke registriert ist, in Google wird dort Werbung des Beklagten angezeigt. Hierbei wurde aber nicht der Name der Klägerin direkt verwendet, sondern der Begriff "Flüssiggas" zusammen mit der Option "weitgehend passende Keywords", wonach auch sinngemäß ähnliche Begriffe zur Anzeige führen.

Auf eine Abmahnung der Klägerin hin wurde die Abgabe einer Unterlassungserklärung durch die Beklagte abgelehnt. Es wurde eine einstweilige Verfügung erlassen, da zumindest ab Kenntnis der entsprechenden Anzeige und Nicht-Einschreitens die Störerhaftung gegeben sei. Daraufhin wurde bei Google verhindert, dass bei dem Namen der Klägerin die Anzeige erscheint und das Verfahren einvernehmlich beendet.

Klagebegehren:

Es wird nur noch über die Abmahngebühren (=die Rechtsanwaltskosten) verhandelt. Hierzu ist zu beurteilen ob die Abmahnung berechtigt war. Die Klägerin meint, durch die Auswahl von "weitgehend passende Keywords" wurde die Störung ermöglicht, sodass die Beklagte dafür einstehen muss (§ 1 UWG).

Arzneimittelversand

OGH, 10.2.2004, 4 Ob 22/04w

Kläger ist ein freiwilliger Interessensverband für das Drogistengewerbe zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Die Beklagte bietet im Versandhandel verschiedenste Naturprodukte, u.A. Thunbergia Laurifolia ("Verwendet werden die getrockneten Blätter der in Thailand beheimateten Pflanze. Die entgiftende Wirkung ist den Thai's seit Jahrhunderten bekannt. Die wissenschaftliche Erforschung brachte eine starke anti-allergische Wirkung zu Tage."); Sanddornöl ("Es kann bei verschiedenen Hautproblemen [Neurodermitis, Schuppenflechte] direkt auf die Haut aufgetragen werden); Paracelsus Basenbad ("Die Heilwirkung unseres einzigartigen Heil-Badesalzes ist in medizinischen Studien nachgewiesen bei Gelenksleiden, Rheuma, Ischias und nach Knochenbrüchen."), sowie das als "Schlankmacher-Produkt" beworbene ReduLine Ballast Pulver uä.

Diese Produkte werden in Katalogen und im Internet beworben und können sowohl über Bestellscheine wie auch über das Internet direkt bestellt werden. Es wird hierbei nicht gefragt, ob der Kunde Wiederverkäufer oder Endverbraucher sei. Es ist keine Mindestbestellmenge angegeben und der Brutto-Preis angeführt.

Klagebegehren:

- Verbots des Vertreibens von Arzneimitteln an Letztverbraucher im Wege des Versandhandels
- Arzneimittelwerbung durchzuführen, die darauf hinwirkt, Arzneimittel im Versandhandel zu beziehen
- Urteilsveröffentlichung in Samstagausgabe der Neuen Kronen Zeitung Gesamtausgabe Österreich sowie im Drogerie-Journal

SMS-Nachricht

UVS Steiermark, 29.3.2002, 30.2-153/2001

Es wurde eine SMS-Nachricht mit folgendem Inhalt zugesandt: "Firma P. ... Sie haben gewonnen. Rufen Sie uns unter der Telefonnummer ... an. Wir gratulieren!". Daraufhin erfolgt eine Beschwerde an die Fernmeldebehörde, welche einen Strafbescheid erließ. Dagegen wurde an den UVS Berufung erhoben.

Die Telefonnummern (ca. 5000/Monat) werden nach dem Zufallsprinzip aus dem Telefonbuch gewählt. Es handelt sich um Mehrwertnummern, wobei ein Anruf ATS 50/Minute kostet. Die Kosten fallen ab dem Zeitpunkt des Gebührenhinweises an und werden im Sekundentakt abgerechnet. Ca. 10% der Angerufenen fordern den Gewinn an. Nicht-Melden oder Opt-Out wird registriert. Bei einem Anruf erhält der Interessent zusätzlich die Möglichkeit, an einer Monatsverlosung teilzunehmen.

Strafgründe:

- § 101 TKG (Anruf zu Werbezwecken; inzwischen § 107, im relevanten Teil praktisch identisch)
- § 75 Abs 1 Z 2 TKG (Missbräuchliche Verwendung zur groben Belästigung; inzwischen § 78 Abs 1 Z 2 TKG, im relevanten Teil identisch)
- § 146 StGB (Betrug; wäre aber nicht von Verwaltungsbehörde/UVS zu behandeln!)

Produktempfehlung

OLG Nürnberg, 25.10.05, 3 U 1084/05

Auf den Webseiten eines Versandhauses können Interessenten Produkte weiterempfehlen, indem Sie auf einen Link klicken und mehrere Informationen eingeben. Daraufhin wird eine E-Mail mit einem Link zu dem empfohlenen Produkt an den Dritten geschickt, dessen E-Mail Adresse eingegeben wurde. Diese E-Mail enthält aber nicht nur den Hinweis auf die Empfehlung, sondern auch noch zusätzliche Informationen, u.A. das Angebot einen Newsletter zu abonnieren und Informationen über einen großen Sonderverkauf.

Klagebegehren:

Unterlassung der Zusendung von Werbung bei Produktempfehlungen (Deutschland: § 7 Abs 2 Z 3 UWG; Zusendung von E-Mail ohne Einwilligung ist Wettbewerbswidrig; Österreich: § 107 TKG iVm § 1 UWG)

Werbe-E-Mail an Rechtsanwalt

LG f ZWRS Wien, 24.2.2006, 36 R 69/06y

An einen Rechtsanwalt wurde per E-Mail Werbung über Internetsteuerungen für Klima- und Alarmanlagen zugeschickt. Dieser schickte umgehend eine Abmahnung mit Unterlassungs-Aufforderung zurück.

Weiters führt er an, dass hier die EU-Richtlinie mangelhaft umgesetzt wurde (auch Firmen müssten in gewissem Umfang geschützt sein: RL = "natürliche Personen", Österreichisches Gesetz: "Verbraucher im Sinne des KSchG") und daher direkt anzuwenden sei.

Klagebegehren:

- Kosten der Abmahnung

Achtung: Seit dem 1.3.2006 gilt die Privilegierung von E-Mails an Firmen *nicht* mehr! Diese sind nunmehr exakt wie Verbraucher geschützt und eine vorherige Zustimmung ist erforderlich, sofern nicht die Ausnahme des "Nachfassens" zutrifft!

Telefon-Anfrage um Werbe-Erlaubnis

OGH 18.5.1999, 4 Ob 113/99t

Der Beklagte ist als Vermögensberater tätig und beauftragt einen Dritten, Privatpersonen anzurufen um dort die Genehmigung zu Telefonwerbung (Warendermingsgeschäfte) einzuholen. Hierbei wird der Name des Beklagten genannt und um welche Dienstleistungen es geht. Konkrete Angebote oder Anpreisungen erfolgen aber nicht. Es wird also versucht, die Zustimmung zu Anrufen zu Werbezwecken per Telefon zu erlangen. Das sei selbst noch keine Werbung, meint der Beklagte.

Klagebegehren:

- Unterlassung von Anrufen zur Einholung der Zustimmung gemäß § 101 TKG (nun: § 107 TKG) iVm §1 UWG